

114. Steht, wenn die Erlassung des Versäumnisurteiles gegen den säumigen Streitgenossen auf Grund des § 59 C.P.D. abgelehnt, auf Beschwerde des Klägers aber angeordnet ist, gegen diesen Beschluß des Beschwerdegerichtes dem nicht säumigen Streitgenossen die Beschwerde zu?

III. Civilsenat. Beschl. v. 5. Mai 1896 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
w. B. (Rl.) Beschw.-Rep. III. 74/96.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Gründe:

„Der Kläger hat die beiden Käufer, die ohne Solidarhaft in Anrechnung auf den Kaufpreis die Übernahme von auf dem gekauften Grundstücke ruhenden Hypothekschulden im Kaufvertrage versprochen hatten, auf Schuldbefreiung verklagt. In dem Verhandlungstermine erschien der Beklagte G. nicht, sondern nur der Mitbeklagte B. Gegen ersteren beantragte der Kläger die Erlassung eines Versäumnisurtheiles, das jedoch vom Landgerichte auf Grund des § 59 C.P.D. versagt wurde. Dieser Beschluß ist auf die vom Kläger erhobene Beschwerde vom Oberlandesgerichte aufgehoben und das Landgericht angewiesen worden, das Versäumnisurteil gegen den Mitbeklagten G., falls ein sonstiges rechtliches Hindernis nicht entgegenstehe, zu erlassen. Die gegen diesen Beschluß vom Mitbeklagten B. erhobene weitere Beschwerde kann nicht als zulässig angesehen werden, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob ein Fall des § 59 C.P.D. vorliegt.

Aus eigenem Rechte steht dem Mitbeklagten B. die Beschwerde keinesfalls zu, da weder der angefochtene Beschluß gegen ihn ergangen ist, noch das Versäumnisurteil gegen ihn erlassen werden soll. Auch wenn dieses gegen G. ergeht, präjudiziert das dem Beschwerdeführer ebensowenig, wie wenn die von ihm nicht zu hindernde Zurücknahme der Klage gegen G. erfolgte. Es kann sich daher nur fragen, ob B. in Vertretung des im Verhandlungstermine nicht erschienenen Mitbeklagten, falls der § 59 C.P.D. Anwendung fände, zur Erhebung der Beschwerde berechtigt sein würde. Aber auch dies ist zu verneinen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung des § 59, daß die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen werden, so zu verstehen ist, daß die letzteren auch die Sonderrechte der säumigen in deren Vertretung ausüben können, oder nur so beschränkt, daß lediglich zur Herbeiführung der Einheitlichkeit der Entscheidung die Prozeßhandlungen, die die nicht säumigen für sich vornehmen können und vornehmen, auch für die säumigen Wirkung haben. Denn jedenfalls kann ein Säumiger in Ausübung seiner Rechte nur soweit vertreten werden, als er selbst solche Rechte hat; dem säumigen Mitbeklagten G. aber stand gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes eine Beschwerde nicht zu.

Der § 301 C.P.D. gewährt die Beschwerde nur gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurtheiles

zurückgewiesen wird; hier war sie nötig, da sonst dem Kläger jedes Rechtsmittel in der Hauptsache fehlen würde. Dagegen giebt es keinen Vorbeschluß und kein Rechtsmittel, wenn das Versäumnisurteil erlassen werden soll; dann steht gegen dieses der Einspruch und nur der Einspruch zu. Hat im Falle der Zurückweisung seines Antrages der Kläger Beschwerde erhoben, so wird in dem weiteren Verfahren der Beklagte gar nicht gehört; er kann Rechtsbehelfe erst gegen das Versäumnisurteil geltend machen, falls ein solches auf Anweisung des Beschwerdegerichtes erlassen wird. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers ist, ergibt sich klar auch aus der Bestimmung des § 301 a. a. D., daß die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden ist; die Sache soll durch den Beschluß des Beschwerdegerichtes in die Lage des früheren Termines zurückversetzt werden.“ ...